

Treuhand-Update Nr. 76 März 2020

Wichtige Infos zu Kurzarbeit und Liquiditätssicherung sowie Unterstützungsbeiträge im Zusammenhang mit Corona

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Wichtige Infos zu Kurzarbeit, Liquiditätssicherung und Unterstützungsbeiträge im Zusammenhang mit Corona**
- ➔ **Büro Öffnungszeiten**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

➔ **Wichtige Infos zu Kurzarbeit, Liquiditätssicherung und Unterstützungsbeiträge im Zusammenhang mit Corona**

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen. Die Verordnungen und neuen Regelungen sind sehr umfangreich und werden fast täglich ergänzt oder angepasst.

Gerne geben wir Ihnen hier einen kurzen Überblick, was mit Stand 20.3.2020 beschlossen ist:

Liquiditätshilfen für Unternehmen

Trotz Kurzarbeitsentschädigung müssen die laufenden Kosten weiterhin bezahlt werden können.

Aufgrund von Betriebsschliessungen und Auftragsrückgängen dürfte sich dies schwierig gestalten. Deshalb gibt es eine Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten für betroffene KMUs. Bis zu 10% des Umsatzes bürgt der Bund zu 100% bei einem Kreditbetrag bis zu CHF 500'000. Die Banken wurden angewiesen, dieses Geld sofort auszuzahlen. Die Bürgschaften laufen über die bestehenden Bürgschaftsorganisationen.

Eine Notverordnung dazu wird diese Woche erarbeitet welche dann die Modalitäten zur Einreichung dieser Gesuche regelt.

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Betroffene Unternehmen können einen vorübergehenden zinslosen Zahlungsaufschub für Beiträge an die AHV beantragen. Ebenso können die Akontobeiträge reduziert werden, falls die Lohnsumme wesentlich gesunken sein sollte. Zuständig für diese Gesuche sind die Ausgleichskassen.

Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Unternehmen haben die Möglichkeit Zahlungsfristen zu erstrecken ohne Verzugszins zahlen zu müssen.

Das gilt für Mehrwertsteuer, Zölle und Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020.

Für die direkte Bundessteuer gilt diese Regelung ab 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020.

Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen keine Betreibungen gemacht werden.

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

- Neu kann Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporäre Arbeitskräfte ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen die in einem Lehrverhältnis stehen anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH oder AG, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.

- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen komplett.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche, sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Entschädigung bei Erwerbsausfall für Selbständige

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen. Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung werden von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

SVA Zürich hat bereits Informationen und Formulare online:

www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen bei Quarantäne-Massnahmen begrenzt.

➔ Fragen und Antworten dazu hat der Bund am 20.3.2020 publiziert, abrufbar unter diesem Link:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Kulturbereich: 280 Millionen Franken Soforthilfe und Ausfallentschädigungen

Mittels Soforthilfen und Entschädigungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) abgefedert werden. Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Erstens stellt der Bund Mittel zur Verfügung, um Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende zu leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung

sichergestellt ist. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende).

- Zweitens können Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.
- Drittens können Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden.

Sport: 100 Millionen Franken für Sportorganisationen

Im Sport stehen die Clubs, Verbände und Organisatoren vor existentiellen Problemen, weil Veranstaltungen im Breiten- wie im Leistungssport oder etwa der Meisterschaftsbetrieb abgesagt werden müssen. Damit die Sportlandschaft Schweiz nicht massiv in ihren Strukturen geschädigt wird, stellt der Bundesrat diverse Abfederungen bereit. Mehr Informationen dazu erhalten Sie unter folgendem Link:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/sportbereich.html

Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes:

Spitäler und Kliniken sind in der aktuellen Situation besonders stark gefordert. Es ist ihnen aufgrund des ausserordentlichen Arbeitsanfalls und der knappen Personalressourcen nicht möglich, das Personal so einzusetzen, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Daher wird ihnen bei den Arbeits- und Ruhezeiten soweit möglich Flexibilität gegeben. Oberstes Ziel ist es aber weiterhin dafür zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ärztinnen und Ärzte, die Pflegefachpersonen, die Fachangestellten und alle weiteren Personen, welche ihren wertvollen und engagierten Beitrag zur Bewältigung dieser ausserordentlichen Situation leisten, genügend geschützt sind.

SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) hat eine Infoline für Unternehmen eingerichtet

Unter diesem Link finden Sie die Details dazu:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Kanton Zürich hat Corona-Paket geschnürt

Zusammenfassend:

- Auch hier wird eine Kreditausfallgarantie für kleine und mittlere Unternehmen geboten.
 - Unbürokratische Hilfe für Selbständig Erwerbende: Hotline dazu folgt
 - Aufschiebung der Abgabefrist für Steuererklärungen: neu per 31. Mai 2020
 - Aufruf zu Kulanz bei Rechnungen
Zahlungsfristen für Rechnungen von der öffentlichen Hand werden auf 120 Tage erstreckt.
- ➔ Die Rechnungen der KMU sollten Sie bald fristgerecht bezahlen. Auch Ihre KMU-Partner müssen deren Verpflichtungen nachkommen können.

Den ausführlichen Beschluss des Regierungsrates finden Sie hier:

www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.detail.262.2020.html

Weitere Massnahmen die individuell zu prüfen sind

- **Betriebsversicherung** prüfen; einige Sachversicherungen haben Betriebsunterbrechungen oder auch Ertragsausfälle versichert. Jedoch sind Betriebsschliessungen und Tätigkeitsverbote eher weniger versichert.
 - ➔ Wir empfehlen aber trotzdem, dies genau mit der Versicherung abzuklären und schnellstmöglichst eine Schadensmeldung zu erstellen.
 - ➔ Die Betriebsausfälle und Schäden bitte genau dokumentieren.
- **Debitorenrechnungen** raschmöglichst erstellen
Verrechnen Sie baldmöglichst Ihre Arbeiten und Lieferungen.
Sorgen Sie für schnellstmögliche Zahlungseingänge und betreiben Sie ein aktives Mahnwesen.
- **Kreditorenrechnungen staffeln**
Zahlungsfristen für AHV und Rechnungen der öffentlichen Hand können ausgeschöpft werden. Priorität haben Löhne und Lieferanten sowie weitere KMU-Partner, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen können.
- **Mietreduktion oder Aufschub anfragen**
Experten in dem Gebiet des Mietrechtes sind sich bezüglich dem OR Artikel 259a Abs. 1 Bst. b uneinig, inwiefern eine Mietzinsreduktion aufgrund des Coronavirus geltend gemacht werden kann. Bei finanziellen Engpässen wird empfohlen, das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen und gemeinsam **eine Lösung auf Kulanzbasis** zu erarbeiten.

Hinweis: Diese Informationen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Es kann keine Haftung übernommen werden für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Praxis ändert sich zur Zeit häufig und Ergänzungen sowie Änderungen sind nicht unmittelbar nachführbar.

Es ist uns an Anliegen, dass alle betroffenen Kunden schnell an die entsprechenden Unterstützungen herankommen.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen eine Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>

➔ **Büro Öffnungszeiten**

Auch in Zeiten von Corona sind wir am Arbeiten. Jedoch sind einige Mitarbeiter*innen teilweise im Homeoffice. Wir arbeiten schichtweise im Büro und wechseln uns ab zwischen Homeoffice und Büro.

WICHTIG: zu den üblichen Büro-Öffnungszeiten ist immer jemand im Büro anwesend für Telefon, Post und Unterlagen abgeben oder abholen.

Es kann sein, dass Ihre Ansprechpartnerin grad nicht im Büro anzutreffen ist. Am besten erreichen

Sie Ihre Ansprechperson per Mail oder Sie rufen kurz im Büro an. Wir werden die entsprechenden Rückrufe durch die zuständige Sachbearbeiter*in in die Wege leiten.

Termine und Besprechungen:

Aufgrund der aktuellen Lage, können wir zurzeit keine persönlichen Besprechungen in unserem Büro durchführen.

Jedoch können wir Telefon- und / oder Skype-Termine anbieten und die Besprechungen wie gewohnt über diese Kanäle abhalten.

Bitte vereinbaren Sie ein entsprechendes Zeitfenster.

Unterlagen-Lieferservice für die Region Winterthur:

Damit Ihre Unterlagen trotzdem den Weg zu Ihnen finden oder umgekehrt von Ihnen zu uns, bieten wir einen **Hol- und Bringservice** an, um die Unterlagen vor Ihrer Haustüre zu deponieren respektive abzuholen.

Vereinbaren Sie einfach einen entsprechenden Termin für den Übergabezeitpunkt. Unsere Mitarbeiterinnen, die mit dem Auto unterwegs sind, werden dann entsprechend bei Ihnen vorbeifahren.

Falls Sie noch etwas von der Stadt aus der Apotheke oder dem Lebensmittelladen benötigen, würden wir das auch gleich mitbringen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und Ihre Flexibilität.

Wir sind für Sie da und lassen Sie nicht im Regen stehen!



Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch